

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)
Band: 11 (1890)
Heft: 2

Vereinsnachrichten: Mitteilungen des Archivbureaus

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Schularchiv

Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich.

XI. Band

Redaktion: Dr. O. Hunziker in Küsnach, Lehrer Stiffel in Enge und Lehrer R. Fischer in Zürich.

1890

№ 2

Abonnement: 2 Franken pro Jahrgang von 12 Nummern à 1½ bis 2½ Bogen franco durch die ganze Schweiz. — Abonnements für Nordamerika nimmt entgegen die „Amerikanische Schweizer-Zeitung“, 18 Ann Street, New-York.

Februar

Inserate: 25 Cts. für die gespaltene Zeile. Ausländische Inserate 25 Pfennige = 30 Cts.

Verlag, Druck & Expedition von Orell Füssli & Co. in Zürich.

Inhalts-Verzeichnis: Vikariats-Entschädigungen in einzelnen Kantonen (Schluss). — Rückblick 1889 — Pädagogische Chronik. — Mitteilungen der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Zürich: Bücherschau; Eingänge.

Mitteilungen des Archivbureaus.

I. Welche Bestimmungen und Verhältnisse bestehen in der Schweiz bezüglich der Lehrvikariate, bei Krankheit, Militärdienst u. s. w.

(Schluss.)

Freiburg. Das vierte Bildungsjahr des Lehramtskandidaten wird zur Be-tätigung als Lehrgehilfe an einer Musterschule des Kantons verwendet. Solche Hülfslehrer erhalten vom Staat für jeden Unterrichtsmonat fr. 50; der Musterlehrer (ebenfalls vom Staat) eine Gratifikation von fr. 50 für das Bildungsjahr des Candidaten (arrêté conc. le stage des inst. 25 janv. 1886).

Bei längerer Krankheit kann der Lehrer einen Gehilfen verlangen, dessen Wahl auf den Vorbericht der Ortskommission und des Inspektors von der Erziehungsdirektion genehmigt wird. Die gesetzliche Besoldung desselben wird zur Hälfte von der Gemeinde, zur Hälfte vom Lehrer bestritten (Primarschulgesetz vom 17. Mai 1884, § 109). Dauert Abwesenheit im Militärdienst mehr als zwei Wochen, so muss der betr. Lehrer sich durch einen Gehilfen versehen lassen.

Solothurn. In Fällen von Krankheit des Lehrers wird demselben aus der Zahl der Lehramtskandidaten ein Hülfslehrer beigeordnet. Über Bezahlung des Hülfslehrers durch den betr. Lehrer, sowie über allfällige Beiträge der Gemeinden

und des Staates verfügt der Regierungsrat. (Primarschulgesetz vom 3. Mai 1873, § 40.) Für Stellvertretung der Lehrer, welche im Militärdienst abwesend sind, sorgt der Regierungsrat und übernimmt der Staat die Honorirung derselben.

Baselstadt. Auf Grund von § 85 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880, der die Gründung obligatorischer Vikariatskassen (unter Zusicherung regelmässiger staatlicher Beiträge in gleicher Höhe wie die Mitgliederbeiträge) an allen Anstalten ausser dem oberen Gymnasium und der oberen Realschule anordnet, hat der Erziehungsrat am 21. September 1881 eine „Ordnung für die Vikariatskassen“ festgesetzt, die wir im Anhang in extenso geben.

Was den Militärdienst der Lehrer betrifft, so ist folgender Beschluss des Erziehungsrates vom 24. November 1881 massgebend: „Grundsätzlich wird an dem vom Regierungsrat am 7. Juli 1880 genehmigten Prinzip festgehalten, dass von der Schule aus die Lehrer nicht ohne Not vom Militärdienst zu befreien seien; wenn aber im Interesse der Schule ein Lehrer vom aktiven Dienst ausnahmsweise muss befreit werden, so ist ihm die Hälfte der ihn betreffenden Militärsteuer vom Staat resp. aus der Schulkasse zurückzuvergüten. Das Gesuch um Dispensation eines Lehrers vom Militärdienst ist durch den Schulvorsteher (Rektor oder Inspektor) motivirt dem Erziehungsdepartement zu weiterer Veranlassung einzugeben.“

Baselland. Bei Krankheitsfällen des Lehrers, von denen vorauszusehen ist, dass sie längere Zeit dauern werden, hat die Gemeindeschulpflege dem Präsidenten des Erziehungsrates Anzeige zu machen, damit die Lehrstelle provisorisch durch einen Verweser versehen werde. (Schulgesetz vom 6. April 1835, § 38.)

Tatsächlich hat sich folgende, sozusagen allgemeine Praxis ausgebildet.

Die Erziehungsdirektion unterscheidet zwischen Verweser und Vikar; als Verweser gilt der provisorische Stellvertreter auf einer vakanten Lehrstelle, als Vikar, wer einen die Stelle noch innehabenden (kranken oder vorübergehend abwesenden) Lehrer ersetzt. Verweser und Vikar werden durch die Erziehungsdirektion bezeichnet, welche dabei auf allfällige Wünsche der Gemeinden oder Lehrer Rücksicht nehmen kann. Der Verweser bezieht die volle Lehrerbesoldung, der Vikar erhält vom Lehrer, für den er arbeitet, Verköstigung, Zimmer und Beheizung und Barbesoldung, wenn er an einer reformirten Gemeinde angestellt ist, aus dem Kirchen- und Schulgut (letzteres ist ein den reformirten Gemeinden gehörender, aber unter zentraler Verwaltung stehender Fonds; jede Gemeinde hat daneben noch ihren besonderen durch die Gemeinde verwalteten Schulfonds) das Betreffnis von Fr. 450 per Jahr, wenn er dagegen in einer katholischen Gemeinde die Schule besorgt, einen entsprechenden Betrag aus der Gemeindekasse. Aus der eigentlichen Staatskasse werden einstweilen keine Beiträge an die Verweser- oder Vikariatsbesoldungen geleistet.

Bestimmte Normen betr. Stellvertretung von Lehrern während ihres Militärdienstes werden nicht inne gehalten; für Aushilfe mangeln in der Regel verfügbare Lehrkräfte. Wo es anging, beauftragte die Erziehungsdirektion einen in der nämlichen Gemeinde wirkenden Lehrer, vormittags den eigenen Schülern und nachmittags denjenigen des abwesenden Kollegen Unterricht zu erteilen.

Schaffhausen. Für Stellvertretung erkrankter Lehrer sorgt die unmittelbar vorgesetzte Behörde. Die hierdurch entstehenden Kosten werden zur Hälfte von den betreffenden Besoldungsgebern und zur Hälfte von dem betr. Lehrer bezahlt. (Schulgesetz vom 24. September 1879, § 96.)

St. Gallen. Wird ein Lehrer durch Krankheit verhindert, sein Amt zu versehen, so hat derselbe einen dem Gemeinde- resp. Realschulrat genehmen Verweser zu stellen oder dieser stellt von sich aus einen solchen. Der Gemeinde- resp. Realschulrat hat im Einverständnisse mit dem Bezirksschulrate die Entschädigung des Verwesers zu bestimmen und den Beitrag des Lehrers dazu festzusetzen. Dieser Beitrag darf den vierten Teil des Bareinkommens der betr. Zeit nicht übersteigen. (Erziehungsgesetz vom 19. März 1862.)

Betreffend Militärdienst der Lehrer hat der Erziehungsrat unterm 27. April 1875 folgende Beschlüsse gefasst, die noch jetzt in Geltung stehen (Amtl. Schulbl. 1875, No. 5):

1. Es seien die Schulräte zur Verständigung mit den betreffenden Lehrern über Einbringung der ausfallenden Schulzeit einzuladen; jedoch sei dieselbe nicht unbedingt, sondern nur soweit sie sich ohne unbillige Verkürzung der Freizeit des Lehrers erzielen lasse, zu fordern.
2. Den Lehrern ist auf Verlangen zwischen dem Kursschluss und der Eröffnung des Winterkurses eine Ferienwoche einzuräumen.
3. Bei der Unwahrscheinlichkeit, dass die Lehrer überall in wünschbarem Masse die verlorene Schulzeit einholen können einerseits, und, da anderseits die Lehrer durch ihre *Bürgerpflicht* an der Versäumnis ihrer Amtsobligationen verhindert sind, sieht sich die Behörde veranlasst, zu erklären, dass die Anstellung eines Substituten auf Kosten des Lehrers oder anderweitige Gehaltsabzüge unzulässig sind.

Aargau. Wenn infolge von Urlaub eine blos einstweilige Fürsorge für die Schule nötig wird, so stellt die Schulpflege, nach Einvernahme des Lehrers, einen Stellvertreter an und macht sofort dem Inspektorate davon Anzeige. Ist eine solche Stellvertretung auf länger als vier Wochen nötig, oder eine Wiederholung derselben vorauszusehen, so muss dafür die Genehmigung der Erziehungsdirektion eingeholt werden.

Die Entschädigung dieser Stellvertretung wird durch gegenseitige Übereinkunft und, wo sie nicht möglich ist, durch die Aufsichtsbehörde bestimmt. Wird eine einstweilige Stellvertretung durch Erkrankung oder Tod nötig, so liegt die Entschädigung des Stellvertreters denjenigen ob, welche nach Gesetz an die Lehrerbesoldung beizutragen haben. (Schulgesetz vom 1. Juni 1865, § 17)

in § 19 wird dann noch ausdrücklich unter den regelmässigen Ausgaben der Schulkassen die Besoldung der Schulverweser und der Stellvertreter genannt.)

Betreffend Militärdienst hat der Erziehungsrat im Jahr 1886 beschlossen:

„Auf gestellte Anfrage, ob ein zum Militärdienst einberufener Lehrer seinen Stellvertreter selber entschädigen müsse oder ob die Schulkasse den Stellvertreter, ohne Abzug an der Lehrerbesoldung des im Militärdienst stehenden Lehrers, zu bezahlen habe, wird erwidert, dass nach der Auffassung des Erziehungsrates ein Lehrer für die Stellvertretung während seines Rekrutendienstes nicht aufzukommen habe, da nach der schweiz. Militärorganisation die Lehrer der öffentlichen Schulen von weitern Dienstleistungen dispensirt werden können, wenn die Erfüllung ihrer Berufspflicht dies notwendig macht.“ Diese Schlussnahme ist in vorgekommenen Fällen vom Regierungsrat auch festgehalten worden.

Thurgau. Vikariate werden durch das Erziehungsdepartement bei vorübergehender Abwesenheit, Krankheit oder Todesfall des Lehrers bestellt (Unterrichtsgesetz vom 29. August 1875, § 48). Der Vikariatsgehalt beträgt für jede Schulwoche mindestens Fr. 16. Bei länger andauernden Vikariaten hat der Regierungsrat das Einkommen des Lehrers und seines Vikars nach Billigkeit zu reguliren. Wo das Bedürfnis dringlich ist, kann der Regierungsrat eine besondere Unterstützung bestimmen, die teils aus Staatsmitteln, teils aus Zuschüssen der Gemeindeschulkassen bestritten wird. (Besoldungsgesetz vom 14. Dezember 1873, § 10.)

Konstante Praxis ist, dass die Kosten der Stellvertretung den Lehrern der kantonalen Lehranstalten während ihrer Abwesenheit im Militärdienste aus Staatsmitteln bestritten werden, während in ähnlichen Fällen die Lehrer der Gemeindeschulen, sofern ihr Militärdienst nicht in die Ferien fällt, ihre Vikare selbst zu entschädigen haben, es sei denn, dass die Gemeinden aus gutem Willen einen Teil der Kosten auf die Schulkasse übernehmen, was hie und da vorkommt.

Tessin. In Krankheitsfällen, die länger als eine Woche dauern, ist Vikariatsaushülfe geboten. Bis auf einen Monat wird der Stellvertreter von der Gemeinde und an staatlichen Anstalten vom Staate bezahlt; dauert die Verhinderung länger als einen Monat, so hat der betreffende Lehrer von da an den Stellvertreter zu zahlen, doch nicht über die Hälfte seiner eigenen Besoldung hinaus. (Legge sul riord. degli studi 1879/82, Art. 105.)

Bei Abwesenheit im Militärdienst wird ein analoges Vorgehen beobachtet; doch bestehen darüber keine Spezialvorschriften. Während der Schuldauer werden die Lehrer meist vom Militärdienst dispensirt event. verpflichtet, die Militärkurse während der Zeit, wo die Schule geschlossen ist, zu besuchen (Militärschule in Luzern).

Waadt. Lorsqu'un régent, une régente, une maîtresse d'ouvrages ou d'école enfantine est momentanément empêché de remplir ses fonctions, le Département d'instruction publique et des Cultes pourvoit à l'enseignement aux frais de la

personne empêchée. Toutefois, si l'enseignement provient de maladie ou de toute autre cause indépendante de la volonté de l'intéressé, celui-ci ne peut être privé de son traitement avant six mois d'interruption de ses fonctions. Les frais de son remplacement entrent en ligne de compte pour le calcul des subsides que l'Etat accorde aux communes. (Loi sur l'instr. publ. du 9 mai 1889, art. 53.) Betr. Militärdienst bestehen keine anderweitige Normen.

Wallis. Bestimmte Normen bestehen nicht. Wie an den höheren Lehranstalten wird auch bei den Volksschulen nur von Fall zu Fall gesorgt. Wenn ein Lehrer wegen Militärdienst aussetzen muss, so wird er entweder provisorisch ersetzt, oder weniger zahlreiche Schulen werden für einige Zeit vereinigt, oder auch, wenn es die Verhältnisse gestatten, durch Verlängerung der Schuldauer im Frühling das Versäumte nachgeholt.

Neuenburg. Erkrankte Lehrer oder Lehrerinnen haben sich um einen Stellvertreter umzusehen, der der Genehmigung der Schulkommission bedarf. Dauert die Krankheit länger als 2 Wochen, so zahlt der Fonds scolaire de prévoyance bis auf das Maximum von 3 Monaten die Hälfte der Kosten an die Stellvertretung. (Loi sur l'enseigne primaire vom 27. April 1887, Art. 95. Règl. général vom 20. Dezember 1889, Art. 103; letzteres enthält noch die Bestimmung, dass die Vikariatsbesoldung nie mehr als $\frac{3}{4}$ der Normalbesoldung der betr. Lehrstelle betragen darf.

Genf. Lorsqu'un fonctionnaire est empêché de donner son enseignement, le Département pourvoit à son remplacement. Les frais de ce remplacement sont, dans la règle, à la charge du fonctionnaire. Un règlement déterminera les cas où il est dérogé à cette disposition. (Loi sur l'instr. publique du 5 juin 1886, § 19.) Die Stellvertretung für Lehrer im Militärdienst geschieht auf Staatskosten.

Ordnung für die Vikariatskassen in Baselstadt.

(21. Sept. 1881.)

§. 1. Es soll für die folgenden Schulen je eine Vikariatskasse bestehen, aus deren Einnahmen das Vikariat für die vorübergehend an der Erteilung des Unterrichts verhinderten Lehrer und Lehrerinnen bestritten wird:

1. für die Primarschulen,
2. für die Knabensekundarschulen,
3. für die Mädchensekundarschulen,
4. für das untere Gymnasium,
5. für die untere Realschule,
6. für die Töchterschule,
7. für die Schulen in den Landgemeinden.

§. 2 Die Rektoren, sofern sie regelmässigen Unterricht erteilen, und alle festangestellten Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet, der Vikariatskasse ihrer Schule beizutreten. Die mit festem Pensum angestellten Vikare sind zum Beitritte

berechtigt, doch hat der Beitritt sofort mit ihrer Anstellung oder am Anfang eines Schuljahres zu erfolgen.

§ 3. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird nach der Zahl ihrer wöchentlichen Schulstunden berechnet, Arbeits-, Straf- und Elitenklassen inbegriffen.

Derselbe beträgt:

- a) in den Primarschulen 50 Cts. für den wissenschaftlichen und 25 Cts. für den Arbeitsunterricht per Stunde;
- b) in den Knabensekundarschulen, dem untern Gymnasium und der untern Realschule 60 Cts. per Stunde;
- c) in den Mädchensekundarschulen für wissenschaftlichen Unterricht 60 Cts., für Arbeitsunterricht 30 Cts. per Stunde;
- d) in der Töchterschule für wissenschaftlichen Unterricht 60 Cts., für Arbeitsunterricht 30 Cts. per Stunde, und in den beiden obern Klassen für wissenschaftlichen Unterricht 90 Cts.

Die zur Zeit von der Beitragspflicht enthobenen Lehrer und Lehrerinnen bleiben von derselben befreit.

- e) in den Landgemeinden für wissenschaftlichen Unterricht an den Primarschulen 40 Cts., an der Sekundarschule 50 Cts. per Stunde, für Arbeitsunterricht jeweilen die Hälfte.

§ 4. Der Staat bezahlt jährlich an jede Vikariatskasse ebensoviel als die Gesamtheit der an derselben beteiligten Mitglieder.

§ 5. Das Rechnungsjahr beginnt und schliesst mit dem Schuljahr. Die Jahresbeiträge werden jeweilen im Mai vorausbezahlt. Für Mitglieder, welche im Laufe eines Schuljahres eintreten, wird für das erste Mal der Beitrag nur vom Tage ihres Amtsantrittes an gerechnet.

§ 6. Rektoren, Lehrer und Lehrerinnen, welche ihre Stelle aufgeben, oder entlassen werden, haben keinen Anspruch mehr an die Kasse.

§ 7. Die Vikariatskasse kann in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- a) bei Krankheit der Lehrer oder Lehrerinnen;
- b) bei ansteckenden Krankheiten, in Folge deren einem Mitgliede der Schulbesuch ärztlich untersagt wird;
- c) bei Todesfällen von Eltern, Kindern, Ehegatten oder Geschwistern;
- d) beim Begräbnis anderer naher Verwandter;
- e) bei der eigenen Hochzeit;
- f) bei der Niederkunft der Gattin eines Lehrers;
- g) bei einer Taufe, Konfirmation oder Hochzeit, welcher man als Vater, Vormund oder Pate, Mutter oder Patin beiwohnt;
- h) bei Militärdienst;
- i) bei notwendigem Erscheinen vor Behörden;

- k)* bei Wohnungsveränderung;
- l)* in andern Fällen, über deren Gültigkeit die Konferenz zu entscheiden hat.

§ 8. Das Vikariatsgeld beträgt:

- a)* in den Primarschulen für jede Stunde wissenschaftlichen Unterrichtes Fr. 1. 20, für Arbeitsunterricht 60 Cts.;
- b)* in den Knabensekundarschulen, dem untern Gymnasium und der untern Realschule Fr. 1. 50 für jede Unterrichtsstunde;
- c)* in den Mädchensekundarschulen für jede Stunde wissenschaftlichen Unterrichtes Fr. 1. 50, für Arbeitsunterricht 75 Cts.;
- d)* in den vier untern Klassen der Töchterschule dasselbe, in den beiden obern Fr. 2. 50 für eine durch einen Lehrer erteilte Stunde wissenschaftlichen Unterrichtes;
- e)* in den Schulen der Landgemeinden für jede Stunde wissenschaftlichen Unterrichtes an der Primarschule Fr. 1. —, an der Sekundarschule Fr. 1. 20, für Arbeitsunterricht die Hälfte.

§ 9. Die Verwaltung der Vikariatskasse ist Sache der Lehrerkonferenz. Diese wählt durch geheimes absolutes Stimmenmehr auf je drei Jahre einen Verwalter, welcher jährlich Anfangs Mai Rechnung abzulegen hat. — Vikariatsrechnungen werden erst dann bezahlt, wenn deren Richtigkeit vom Rektor bzw. Schulinspektor bescheinigt ist. — Für Anlage und Abkündung von Kapitalien, den Verkehr in laufender Rechnung ausgenommen, ist die Genehmigung der Rechnungsrevisoren und bei Meinungsverschiedenheit derselben der Entscheid der Konferenz einzuholen.

§ 10. Die Lehrerkonferenz wählt jeweilen auf ein Jahr zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben die Pflicht, die Wertschriften der Kasse einzusehen, die Rechnung genau zu prüfen, und dieselbe bei richtigem Befund zu unterzeichnen.

Die Rechnung der Vikariatskasse wird jährlich im Mai der Lehrerkonferenz zur Genehmigung vorgelegt, vom Rektor bzw. Schulinspektor unterschrieben und sodann der Inspektion und von dieser dem Erziehungsdepartement zugestellt.

Rückblick auf 1889.

Das mit ängstlicher Sorge erwartete Jahr ist vorübergegangen, ohne dass der „in Waffen starrende“ Friede Europas gestört worden wäre, und das Schweizervolk hat sich ungehindert seiner Arbeit und seinen Freuden hingeben können. Manche frohe Hoffnung des geplagten Landmannes ist freilich zu Schanden geworden; aber Handel und Industrie haben in den meisten Zweigen wesentliche Besserung verspürt, und mit Genugtuung gedenken alle Schweizer der erhebenden Tatsache, dass fremde Anmassung neuerdings hat erfahren müssen, wie Volk und Behörden durchaus einig gehen, wenn es gilt, die Unabhängigkeit und Unantastbarkeit des Vaterlandes mit Würde und Entschiedenheit zu wahren;